

Bekannt, aber nicht berüchtigt

Bekannter Treuhänder gewinnt Prozess wegen übler Nachrede

VADUZ – Was heisst es, jemanden als «berüchtigt» zu bezeichnen? Handelt es sich dabei um eine ehrverletzende Aussage? Ja, meinte das Landgericht und gab dem Privatankläger, der in einem Leserbrief als «berüchtigter Treuhänder» bezeichnet worden war, recht.

• Vera Hasler

Am 14. Februar 2008 erschien in beiden Landeszeitungen ein Leserbrief, in welchem es unter anderem hiess, dass «das Geschenk eines berüchtigten Treuhänders an die erste Staatsstelle» gerückt sei. Eine Formulierung, die gestern vor dem Landgericht in Vaduz ein gerichtliches Nachspiel hatte. Besagter Treuhänder fühlte sich durch die Bezeichnung «berüchtigter Treuhänder» in seiner Ehre verletzt und hatte deshalb gegen den Leserbriefschreiber Privatanklage wegen übler Nachrede erhoben.

Darüber, was unter der Bezeichnung «berüchtigt» zu verstehen ist, gingen die Meinungen vor Gericht

diametral auseinander. «Berüchtigt» sei ganz klar eine ehrverletzende Bezeichnung und heisse so viel wie «anrühig, bedenklich oder dubios», so der Vertreter des Treuhänders. Anders dagegen die Verteidigung, die sich auf den Standpunkt stellte, dass «berüchtigt» nur heisse, dass über etwas übles Gerüchte herrsche, nicht aber, dass damit eine verächtliche Bezeichnung der Person verbunden sei.

Ehrenwerte Verdienste

In ihren Schlussplädoyers machten Anklage und Verteidigung ihre Standpunkte nochmals deutlich. Der Vertreter des Treuhänders strich dessen Verdienste und positiven Eigenschaften – unter anderem mit dem Verweis auf dessen herausragende Tätigkeit als Kunstmäzen, die zahlreichen an ihn verliehenen Orden und seine Audienzen beim Papst – heraus und betonte, dass in verschiedensten Prozessen nie eine Verurteilung des Treuhänders wegen dessen beruflicher Tätigkeit erfolgt sei. Der Verteidiger hingegen betonte, dass

die Bezeichnung «berüchtigt» nicht als ehrverletzend zu verstehen sei, und der Name des Treuhänders im Leserbrief gar nicht genannt worden sei.

Geldstrafe von 2000 Franken

In seiner Urteilsverkündung machte der Richter klar, dass die Bezeichnung «berüchtigt» im landläufigen Gebrauch ganz klar negativ besetzt sei und bei Verwendung in Zusammenhang mit einer Person diese als verächtlich darstelle. Ebenso sei es der Verteidigung nicht gelungen, den sogenannten Wahrheitsbeweis zu führen.

Von einer Bestrafung wäre abgesehen worden, wenn die Verteidigung bewiesen hätte, dass der Privatankläger tatsächlich «berüchtigt» sei. Der Verfasser des Leserbriefes wurde zu einer bedingten Geldstrafe von 2000 Franken mit einer Probezeit von zwei Jahren verurteilt. Beide Seiten haben keine Erklärung darüber abgegeben, ob sie das Urteil anfechten werden. Das Urteil ist somit noch nicht rechtskräftig.

Volksblatt

MITTWOCH, 9. APRIL 2008